

Einwirkung chemischer Kampfstoffe auf die Verpflegung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **35 (1962)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einwirkung chemischer Kampfstoffe auf die Verpflegung

1. Lebensmittel, bzw. Futtermittel können chemische Kampfstoffe aufnehmen und festhalten. Der Genuss solcher Nahrungsmittel verursacht gesundheitliche Schädigungen, die unter Umständen zum Tode führen können.
2. Der Grad der Gefährdung, dem man sich bei der Einnahme solcher Nahrungsmittel aussetzt, ist abhängig von der Art des Kampfstoffes, der Konzentration und der Dauer seiner Einwirkung. Die Intensität der Vergiftung eines Nahrungsmittels ist ausserdem abhängig von dessen Natur und Beschaffenheit.
3. Die sichere Erkennung der Vergiftung von Nahrungsmitteln kann äusserst schwierig sein, namentlich wenn neuere chemische Kampfstoffe zum Einsatz gelangen. Eine unmittelbare Erkennung durch unsere Sinnesorgane wird vielfach nicht möglich sein. Geschmacksproben sind zu unterlassen, da sie lebensgefährlich sein können.
4. Kampfstoffvergiftete Lebens- und Futtermittel können nur unter bestimmten Voraussetzungen entgiftet, das heisst wieder genussfähig gemacht werden. Dies setzt jedoch in erster Linie die sichere Bestimmung des chemischen Kampfstoffes voraus, welcher die Vergiftung verursachte. Die Grundlagen für die Weisungen für die Entgiftung werden durch die zuständigen Laboratorien ermittelt, und die entsprechenden Weisungen werden von Fall zu Fall von den ABC-Offizieren erlassen.
5. Da in vielen Fällen die Vergiftung nur sehr schwer zu erkennen, die Entgiftungsmöglichkeiten unsicher und ein Entscheid über die Genussfähigkeit oft schwer zu fällen ist, muss alles darangestellt werden, um Lebensmittel der Möglichkeit der Einwirkung chemischer Kampfstoffe zu entziehen.
6. Vor der Einwirkung chemischer Kampfstoffe brauchen keinen besonderen Schutz alle diejenigen Lebensmittel, deren Packung als gasdicht betrachtet werden kann. Gassicheren Schutz bieten alle ganzen und gut verschlossenen Blechbüchsen, sowie alle Packungen, die zum mindesten eine gut schliessende Aluminium- oder Staniolfolie aufweisen.
7. Alle Nahrungsmittel, deren Packung nicht gasdicht ist, sind vor der Einwirkung chemischer Kampfstoffe wie folgt zu schützen:
 - a) *Lebensmittelvorräte, Lebensmittel in Küche und Magazinen*
 - Einlagerung soweit möglich in gasdichten Räumen
 - Lagerung in Gruben, die mit Zelteinheiten, Wagenblachen, nassen Säcken oder Tüchern, Dachpappe usw. gasdicht zu überdecken sind.
 - Einschliessen in gasdichte Behälter, wie Kochkisten und Milchkannen.
 - b) *Lebensmittel auf dem Transport*
 - Einwickeln der Lebensmittel in Zelteinheiten, Wagenblachen, nasse Säcke oder Tücher.
 - Das Zudecken des Fahrzeuges mit der Wagenblache allein genügt nicht, indem Gase und Dämpfe das zu schützende Gut auch von unten angreifen können.
 - c) *Lebensmittel auf dem Mann*
 - Die Tagesportion wird in die Gamelle versorgt. Die Abdichtung erfolgt durch Einklemmen eines feuchten Tuches zwischen Gamelle und Deckel.
8. Sollte trotz aller vorsorglichen Massnahmen Verdacht bestehen, dass Nahrungs- oder Futtermittel vergiftet worden sind, so ist wie folgt zu verfahren:
 - Kleinere Quantitäten sind zu vernichten (vergraben, verbrennen)
 - Grössere Vorräte sind dem ABC-Offizier zu melden, der für die Entnahme von Proben und für die Weiterleitung an das zuständige Laboratorium zur Untersuchung sorgt.
 - Lebensmittel und Fourage, bei denen Verdacht auf Vergiftung durch chemische Kampfstoffe besteht, sind bis zum Eintreffen von Weisungen des zuständigen ABC-Offiziers zu kennzeichnen und gesondert, unter Verschluss zu halten. Zuverlässige Untersuchungsergebnisse und Weisungen über das weitere Vorgehen sind nicht innert kurzer Zeit zu erwarten.